

## IMMISSIONS- SCHUTZ

### Gesetzentwurf zur Änderung des BImSchG vorgelegt

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Gesetzentwurf zielt insbesondere darauf ab, Genehmigungsverfahren für immissionsschutzrechtliche Anlagen (insbesondere von Erneuerbarer Energien-Anlagen, einschließlich Re-powering und Herstellung von grünem Wasserstoff), zu beschleunigen. Hierzu sollen verschiedene Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) vorgenommen werden. Zugleich dient das Vorhaben der Umsetzung einzelner Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) sowie der überarbeiteten EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG).

#### Geplante Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Schutz des Klimas und der Biodiversität sind zwei zentrale Herausforderungen unserer Zeit. Während die für die Biodiversität relevanten Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, aber auch die Atmosphäre) vom Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umfasst sind, wird das Klima bislang nicht als eigenständiges Schutzgut benannt. Dies soll nun geändert werden, so dass § 1 Absatz 1 BImSchG zukünftig lauten soll: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Men-

schen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“.

Mit der expliziten Nennung des Klimas als Schutzgut soll klargestellt werden, dass die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Mehrere Verordnungen, wie z.B. die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde- rung bei Kraftstoffen (38. BImSchV), stellen bereits heute auf Maßnahmen zum Klimaschutz ab.

#### Genehmigungsverfahren

§ 10 BImSchG enthält Regelungen zum Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen. Dabei holt gemäß Absatz 5 Satz 1 die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Mit einem neuen Satz 2 soll nun die ausdrückliche Pflicht für die Genehmigungsbehörde festgeschrieben werden, die eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.

Bei Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien muss eine zu beteiligende Behörde innerhalb eines Monats ihre Stellungnahme abgeben. Tut sie das nicht, so wird davon ausgegangen, dass sie sich nicht äußern will. Diese Regelung wird nun ausgeweitet auf Anlagen zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff im Sinne des § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung.

Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“ (bisher: Ablaufs der Monatsfrist) zu treffen. Ergänzend soll hierzu nun festgelegt werden, dass die Behörde dann zu Lasten der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einholen kann, um

## Nachhaltigkeit

# A-Z



# K

## wie Klimafreundlich

Der Klimawandel ist Realität – und die Generation Z wird mit den unvermeidbaren Folgen leben müssen: Daher hat ein Team der Europa-Universität Flensburg für Schüler:innen eine Wanderausstellung gestaltet. Dieses Begleitbuch informiert über Entstehungsprozess, Ergebnisse und Resonanz des Projektes – und animiert dazu, sich aktiv für eine nachhaltige und klimafreundliche Lebensweise einzusetzen.

N. Heuken, A.-L. Schimmelpfennig,  
A. Christian (Hrsg.)

**Der Norden taucht ab**  
Die Klimakrise als gesellschaftliche  
Herausforderung  
80 Seiten, Klappenbroschur, 22 Euro  
ISBN 978-3-98726-011-7

Bestellbar im Buchhandel und unter  
[www.oekom.de](http://www.oekom.de). Auch als E-Book erhältlich.

 oekom

Die guten Seiten der Zukunft

## WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES BIMSCHG AUF EINEN BLICK

Die Bundesregierung hebt in ihrer Gesetzesbegründung die folgenden Regelungspunkte im BImSchG und in der 9. BImSchV als wesentlich hervor (BR-Drs. 201/23):

- Das Klima wird klarstellend ausdrücklich als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können.
- Es wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich überprüft werden, unabhängig davon, wann die Genehmigung ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird.
- Durch die neue Regelung in § 12 BImSchG wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt. Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d.h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.
- In § 16b BImSchG werden Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern und die Norm an die Vorgaben im Naturschutzrecht anzupassen.
- Durch die Ergänzung in § 19 BImSchG erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst.
- Durch Änderungen des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. In der Regelung wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller ergänzend auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat. Schließlich wird die Vorschrift um eine Legaldefinition zur Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt.

über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden zu können. Diese geplante Regelung zur Kostentragungspflicht für ein Sachverständigen-gutachten soll der zu beteiligenden Fachbehörde „einen Anreiz zu einem zügigen Votum innerhalb der Frist“ setzen, so die Gesetzesbegründung.

In den Fällen, in denen eine zu beteiligende Behörde ihre Zustimmung versagen will, sieht der Gesetzesentwurf verpflichtend vor, dass diese Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme geben muss. Hierdurch soll dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, etwaige Unklarheiten im Vorfeld der Entscheidung ausräumen oder Anpas-

sungen der Antragsunterlagen vornehmen zu können.

Absatz 6a Satz 1 BImSchG regelt, dass über den Genehmigungsantrag nach Eingang des Antrags und der Einreichung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden ist. Bislang konnte gemäß Satz 2 die Frist um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich war. Der Gesetzesentwurf plant hier nun, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur noch einmalig möglich ist. Eine weitere Verlängerung soll nur

mit Zustimmung des Antragstellers möglich sein.

### Nebenbestimmungen zur Genehmigung

§ 12 BImSchG ermöglicht es, eine Genehmigung unter Bedingungen zu erteilen und mit Auflagen zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Ein neuer Absatz 4 soll es ermöglichen, Nebenbestimmung auch nachträglich zu ändern, wenn „der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen“. Sofern die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG („andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“) dient, muss die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde einholen.

Mit dieser Regelung soll die Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt werden. Der Gesetzgeber betont, dass damit ausschließlich der Austausch der Mittel (d.h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird) ermöglicht werden soll. Die Erhöhung der Anforderungen durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG und entsprechende fachrechtliche Eingriffsnormen sowie die teilweise oder vollständige Aufhebung von Nebenbestimmungen nach §§ 48, 49 VwVfG bleiben davon ebenso unberührt wie der Anwendungsbereich der §§ 15 und 16 BImSchG (Änderung/ wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen).

Die Bundesregierung sieht Anwendungsmöglichkeiten für diese Vorschrift z.B. bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verkehrs- oder arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen oder Nebenpflichten zu Messungen und betrieblicher Dokumentation.

### Beteiligung der Öffentlichkeit bei Anlagenänderung

Wesentliche Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage unterliegen den Regelungen des § 16 BImSchG. Gemäß Absatz 2 soll die Genehmigungsbehörde dabei von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU, IED) unterfallen (sog. IED-Anlagen), sieht die Richtlinie zwingend nach Artikel 24 Absatz 1 b) die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Anlagenänderungen vor. Zur Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben wird nunmehr in § 16 Absatz 2 BImSchG geregelt, dass für Anlagen, die aufgrund der Änderung oder Erweiterung des Betriebs als IED-Anlage einzustufen wären, stets eine öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen zu erfolgen hat. Diese Anlagen sind in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit einem E gekennzeichnet.

### Repowering

Neu gefasst wird § 16b, der sich mit der Modernisierung von Windenergieanlagen (Repowering) befasst. Die geplanten Änderungen sollen den Vollzug erleichtern und der Klarstellung sowie der Anpassung an das Naturschutzrecht dienen.

Absatz 1 Satz 1, der bislang nur auf Antrag des Vorhabenträgers vorsah, dass im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen sind, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein können, soll nun auf jedem Repowering-Antrag Anwendung finden. Zudem wird klargestellt, dass Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die Rege-

lung in Satz 1 unberührt bleiben.

Abweichend von diesen Vorgaben kann der Vorhabenträger beantragen, dass das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt wird.

Die Modernisierung von Windenergieanlagen umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Ergänzend wird hier nun klargestellt, dass dies unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage ist.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzliche Anforderungen einzuhalten, die in Absatz 2 Satz 2 festgelegt sind. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist geplant, dass es erforderlich ist, dass

- die Errichtung der neuen Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage erfolgt (derzeit: 24 Monate),
- der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt (bisher: das Zweifache).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist zur Errichtung der Anlage aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Regelung des § 16b BImSchG soll auch für die Modernisierung von Anlagen Anwendung finden, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, wenn deren Genehmigung nach § 67 oder § 67a BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fortgilt.

Wie Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering darf auch dann nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen

Lärm eingehalten werden, sofern

- der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
- die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Mit der ergänzenden Bezeichnung „absolut“ soll nun klargestellt werden, dass keine Rundung des Immissionsbeitrags der Windenergieanlage nach der Modernisierung erfolgen soll.

Eine Ergänzung erfährt auch Absatz 5 (bisheriger Absatz 4), der festlegt, in welchen Fällen die Regelungen aus § 16b Absatz 1 zur Prüfungspflicht der Anforderungen nicht anwendbar sind. Neben den bereits bislang als „insbesondere“ aufgeführten Prüfungen des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie der Belange des Arbeitsschutzes wird nun explizit auch das „Recht der Natura 2000-Gebiete“ benannt. Für diese aufgrund europarechtlicher Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete gilt ein weitreichendes Verschlechterungsverbot. Für Vorhaben, die – einzeln oder kumulativ mit anderen Projekten – ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, ist zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Um den artenschutzrechtlichen Vorgaben aus diesen Richtlinien zu entsprechen, ist § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes beim Repowering anzuwenden.

### Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die §§ 37a bis h BImSchG umfassen die Regelungen zur Treibhausgasminde- rung bei Kraftstoffen. § 37e ermöglicht den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festlegung von Gebühren und Auslagen. Der Gesetzgeber rechnet aufgrund der steigenden Bedeutung der Elektromobilität in den kommenden Jahren mit einem höheren Verwaltungsaufwand im Umweltbundesamt. Dies betrifft die Prüfung und Bescheinigung der Treibhausgasminde- rungen durch elektrischen

Strom, der in E-Fahrzeugen zum Einsatz kommt und auf die Treibhausgas-minderungs-Quote des §37a BImSchG angerechnet wird. In § 37e soll daher eine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden.

### Lärminderungsplanung

Lärmaktionspläne sind gemäß § 47d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Gesetzentwurf sieht, basierend auf einer Änderung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), für Lärmaktionspläne, die eigentlich im Kalenderjahr 2023 zu überprüfen und zu überarbeiten wären, vor, dass dies erst bis zum Ablauf des 18. Juli 2024 erfolgt sein muss. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „Die Änderung [der Umgebungslärmrichtlinie] sieht vor, dass Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne, die nach bisher geltender EU-Rechtslage im Jahr 2023 stattfinden sollten, verschoben werden und spätestens bis zum 18. Juli 2024 stattfinden. Die Verschiebung um ein Jahr soll ausweislich des Erwägungsgrundes 6 der Verordnung (EU) 2019/1010 mehr Zeit bieten für die Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach Ausarbeitung der jeweiligen Lärmkarten. Die Verschiebung soll auch mehr Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung ermöglichen. Lärmaktionspläne werden zukünftig weiterhin alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Fünf-Jahres-Frist nimmt dann auf das Jahr 2024 Bezug. Die nächsten Überprüfungen und Überarbeitungen werden demnach erforderlich in den Jahren 2029, 2034 und so weiter. Diese Vorgabe wird hiermit in deutsches Recht umgesetzt.“

### Überwachung von IED-Anlagen

In § 52a BImSchG sind Regelungen zu Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ent-

halten. Gemäß Absatz 4 haben die zuständigen Behörden bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Überwachung durchzuführen. Da nach Ansicht der Europäischen Kommission diese Formulierung die diesbezüglichen Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzt (Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205)), soll nun klargestellt werden, dass diese Überwachung „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ durchgeführt wird.

Das genannte Vertragsverletzungsverfahren ist auch der Grund für die geplante klarstellende Änderung in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durch Artikel 2 des Gesetzesentwurfs. Hier wird für § 9 Absatz 4 IZÜV klargestellt, dass auch die dort geregelte Überwachung bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 IZÜV vorzunehmen ist.

Des Weiteren soll – durch Artikel 3 der Gesetzesentwurfes – auch § 22a Absatz 4 der Deponieverordnung entsprechend klarstellend ergänzt werden. Auch die dort geregelte Überwachung ist unverzüglich vorzunehmen und zwar, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung nach § 35 KrWG.

### Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung

§ 63 BImSchG regelt bisher, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windener-

gieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben.

Ergänzend soll nun festgelegt werden, dass der Widerspruch gegen die Zulassung einer entsprechenden Windenergieanlage innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen ist. Wird der Widerspruch nicht binnen dieser Frist begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen. Auch die Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer solchen Windenergieanlage soll nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung erfolgen können.

Sofern erst später Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Diese Regelungen sollen zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land durch kürzere Fristen bei Gerichtsverfahren beitragen.

### Änderungen der 9. BImSchV

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll durch einen neuen § 2b erweitert sowie in den §§ 7 und 16 geändert werden.

### Projektmanager

Mit § 2b werden Regelungen zum Projektmanager in die 9. BImSchV eingefügt.

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers (und auf dessen Kosten) soll die Genehmigungsbehörde in jeder Stufe des Verfahrens einen Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Laut Verordnungsentwurf betrifft dies insbesondere folgende Verfahrensschritte:

- die Erstellung von Verfahrensleitplä-



nen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,

- die Fristenkontrolle,
- die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
- das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
- die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
- die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,
- die Leitung des Erörterungstermins
- den Entwurf der Niederschrift nach § 19 der 9. BImSchV sowie
- den Entwurf der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV.

Eine Verpflichtung der Behörde, von sich aus einen Projektmanagers zu beauftragen, besteht hierbei nicht.

#### **Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen**

§ 7 regelt die Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Hier soll in Absatz 1 Satz 5 aus einer „Kann“- eine „Soll“-Regelung werden: Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind,

insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Die Bundesregierung erhofft sich, dass mit dieser Regelung „die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft“ werden können. So könne ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. Zugleich wird in der Gesetzesbegründung angeregt, in einem nachgelagerten Prozess zwischen Bund und Ländern, Genehmigungsbehörden und Industrie eine vollzugserleichternde Handreichung zur Konkretisierung des § 7 zu erarbeiten.

Ebenso soll nun in Absatz 2 eine Definition der Vollständigkeit erfolgen: „Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht“.

#### **Wegfall von Erörterungsterminen**

In § 16, welcher den Wegfall von Erörterungsterminen regelt, soll festgelegt werden, dass bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll, wenn nicht der Antragsteller einen entsprechenden Termin beantragt. Durch den Wegfall eines verpflichtenden Erörterungstermins soll eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für solche Anlagen erreicht werden.

#### **Weiteres Verfahren**

Der Bundesrat wird zum Gesetzentwurf voraussichtlich bereits im Juni eine Stellungnahme abgeben. Da es sich um ein sogenanntes Zustimmungsgesetz handelt, kann das Gesetz nur in Kraft treten, wenn Bundestag und Bundesrat zustimmen. Insofern bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Gesetzentwurf noch erfahren wird.

*Anke Schumacher  
Informationsdienst für Natur-  
und Umweltschutz Tübingen*

## Nachhaltigkeit

A-Z

Atlas der  
**Zivil-  
gesell-  
schaft**  
2023  
Gefährlicher Beistand  
Schwerpunkt Migration  
Zahlen. Analysen. Interviews. Weltweit.

## V wie Verfolgung

Verfolgt, diskriminiert, verhaftet – nur rund drei Prozent der Menschheit genießt uneingeschränkte zivilgesellschaftliche Freiheiten. Aber nicht nur Geflüchtete werden unterdrückt – sondern auch deren Unterstützer:innen: Aktivistinnen, Freiwillige, Kirchen und NGOs.

Brot für die Welt, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Hrsg.)

**Atlas der Zivilgesellschaft 2023: Gefährlicher Beistand**

Schwerpunkt Migration – Zahlen. Analysen. Interviews. Weltweit.

84 Seiten, Broschur, vierfarbig mit Abbildungen, 20 Euro

ISBN 978-3-98726-017-9

Bestellbar im Buchhandel und unter [www.oekom.de](http://www.oekom.de).

Auch als E-Book erhältlich.

Die guten Seiten der Zukunft

